

Die Erwerbung der Bretagne erfolgte dadurch, daß die junge Erbin gezwungen wurde, statt Maximilian, dem sie schon durch Prokuration angetraut war, den jungen Karl VIII. zu heiraten, der häßlich war wie sein Vater.

Die französischen Ansprüche in Italien gründen sich einerseits auf die angiovinischen Erbschaftsrechte nach dem Tode König René's, den Fkr. auch in der Provence (trotz deutscher Oberlehrechte) beerbt hatte, und andererseits auf die Ehe der Valentine Viskonti mit dem Herzog von Orleans, deren Enkel Ludwig XII. auf Karl VIII. folgte.

Dichtung. *Quentin Durward* (Roman Scotts). *Notre Dame de Paris* (Roman Viktor Hugos). *Louis XI* (Drama Delavignes). *Jungfrau von Orléans* (Trauerspiel Schillers).

§ 112. ^eEnglands Entwicklung.

Wie bei der französischen Geschichte muß sich auch hier der Historiker mit einer einstündigen Übersicht begnügen. Heinrich II. ist namentlich in der Kirchengeschichte zu behandeln. Alfred d. Gr. u. die Herrscher des 14. u. 15. Jhs. lassen sich leicht im Anschluß an die engl. Literaturgesch. besprechen. Da der Krieg mit Frankreich schon bei letzterem erledigt wird, ist der Lehrer gut, die innere Entwicklung Englands in den Vordergrund zu stellen; etwa mit folgenden Stufen: Normann. Feudalstaat — Magna Charta — Entstehung und Entwicklung des Parlaments.

Quellen und Literatur zur englischen Geschichte.

Allgemeines. Herre Qk 409—436. Gardiner u. Mullinger, Introduction to the study of English History, 1894³. Von größter Wichtigkeit ist das der ADB entsprechende Dictionary of national Biography, hrg. von Stephen, vollendet von Lee, 63 B u. 3 Nachtrag. u. Reg., 1885—1903.

Quellen. *Rerum Britannicarum medi aevi scriptores*, 244 B 1848—96. Herre Qk 1108f.

Literatur. Munt u. Poole*, *The political history of England*, 12 B von versch. Bearbeitern 1905f.

Green, *History of the English people*, 6 B 1877—96; vorher erschien *Short hist. of Engl.*, 2 B 1844, 1888³, ins Deutsche übers. 1889. Gr. hat deswegen solchen Erfolg gehabt, weil er vom modernen Standpunkt aus die früheren Zeiten beurteilt.

Gardiner, *A students history of England*, 3 B 1902, gut.

Oman, *A history of England*, 6 B 1904f.

Alle Verhältnisse sucht zu behandeln H. D. Traill and Mann, *Social England*, 6 B 1902—4. Das Werk besteht aus einer Masse von Monographien verschiedener Verfasser über alle Verhältnisse, ist natürlich von sehr ungleichem Wert, im ganzen aber doch recht gut zur Orientierung.

Von deutschen Werken sind zu nennen: Lappenberg, *Gesch. v. Engl.*, I. u. II. 1834—7, III.—V. von Pauli 1853—8, VI.—X. von Brosch 1890—7. Broschs Werk ist wenig erfreulich, sowohl was die geschmacklose feuilletonistische Darstellungsweise, als was das außerordentlich befangene, alles einseitig vom Standpunkt des modernen Liberalismus betrachtende Urteil und die Oberflächlichkeit betrifft, mit der er die ihm in Venedig zufällig erreichbaren englischen Bücher benutzt hat.

Kurz und übersichtlich ist Wendt, *England, seine Geschichte, Verfassung und staatlichen Einrichtungen*, 1907³.

Verfassungsgeschichte.

Hallam, *Constitutional history of England, 1827—1875⁴*, ist vom orthodoxen Whigstandpunkte aus geschrieben.

Medley, *A students manual of English constitutional history*, 1898³, bequem.

Freeman, *The growth of the English constitution*, 1872.

Bisset, *History of the struggle for parliamentary government in England*, 2 B 1877.

Smith, *History of the English parliament*, 2 B 1892.

Borgland, *The rise of modern Democracy*, 1894.

Zu erwähnen ist ferner das französische Werk von Glasson, *Histoire des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre*, 6 B 1882—3. Sehr übersichtlich und klar ist Boutmy, *Le développement de la constitution et de la société politique en Angleterre*, 1887.

In Deutschland kommen vor allem die Werke von Gneist in Betracht. Rudolf Gneist behauptete, daß das Selfgovernment, die „Kommunalienpflicht durch Kommunalbehörden“ im Dienste des Staates der Unterbau des Parlamentarismus sei. In einer Reihe von Schriften hat er, mannigfach wiederholend und erweiternd, die